

# Kreiskonferenz 2022



Kreisverband  
Bonn/Rhein-Sieg e.V.

## **SATZUNGS-NEUFASSUNG**

Beschluss der Kreiskonferenz vom 29.6. 2022

## **§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/ Rhein-Sieg e.V.  
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bonn/ Rhein-Sieg e.V.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.
3. Der Sitz des Vereins ist Siegburg.
4. Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V. mit Sitz in Köln.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck**

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie die Unterstützung der Ortsvereine,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaften und den Verwaltungen der Stadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises sowie der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis,
- Förderung von Jugend und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO
- Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse
- sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.

## **§ 3 - Sicherung der Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die in § 2 genannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung sowie Anregung

- von Einrichtungen wie Beratungsstellen und Heimen sowie entsprechenden Maßnahmen und Aktionen,
- von Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendzentren, Betreuungsangeboten an Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- von Einrichtungen, Maßnahmen und Aktionen zur Orientierung, Bildung, Ausbildung, Qualifizierung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie von arbeitslosen Menschen,

- von Einrichtungen, Maßnahmen und Aktionen der Alten- und Gesundheitshilfe,
- von Maßnahmen und Einrichtungen zur Beratung, Unterstützung und Erholung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren,
- von Maßnahmen und Einrichtungen zur Betreuung, Begleitung, Beschäftigung, Qualifizierung, Orientierung und Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenslagen sowie durch
- Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung, Brauchtumspflege und Bildungsarbeit,
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- die Förderung internationaler Gesinnung und internationaler Solidarität, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- Der Kreisverband kann zur planmäßigen Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ein Weiterbildungswerk unterhalten.

2. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch

- Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten jeglicher Art,
- Finanzbuchhaltung (einschließlich Abwicklung des Zahlungsverkehrs),
- Personaldienstleistungen (einschl. Abrechnungen und sonstige HR-Leistungen),
- Controlling,
- Informationen und Beratungen,
- IT-Dienstleistungen,
- Fortbildung,
- Unterstützung bei Vergütungsverhandlung,
- sowie die Überlassung von Immobilien und Ausstattung, vor allem an mit dem Verein verbundene Körperschaften, insbesondere an
  - AWO BeWo gGmbH,
  - AWO-Stiftung Bonn/Rhein Sieg,
  - Betreute Schulen e.V.
  - Gesellschaft für Hauswirtschaftliche Aufgaben – GeHa GmbH,
  - RoBi gGmbH
  - sowie an die Ortsvereine der AWO und ggf. deren gemeinnützige Tochtergesellschaften sowie das Kreisjugendwerk im räumlichen Einzugsbereich dieses Vereins; das sind derzeit
    - AWO Ortsverein Alfter/Witterschlick
    - AWO Ortsverein Bad Honnef e.V.
    - AWO Ortsverein Bad Godesberg e.V.
    - AWO Ortsverein Bonn-Stadt e.V.
    - AWO Ortsverein Bonn-Duisdorf e.V.
    - AWO Ortsverein Bonn-Beuel e.V.
    - AWO Ortsverein Bornheim e.V.
    - AWO Ortsverein Eitorf e.V.
    - AWO Ortsverein Hennef e.V.
    - AWO Ortsverein Königswinter e.V.
    - AWO Ortsverein Lohmar
    - AWO Ortsverein Meckenheim/Wachtberg
    - AWO Ortsverein Niederkassel
    - AWO Ortsverein Rheinbach
    - AWO Ortsverein Ruppichteroth/Much/Neunkirchen-Seelscheid
    - AWO Ortsverein St. Augustin-Mülldorf

- AWO Ortsverein St. Augustin-Niederpleis
  - AWO Ortsverein St. Augustin-Menden/Meindorf
  - AWO Ortsverein Siegburg e.V.
  - AWO Ortsverein Swisttal e.V.
  - AWO Ortsverein Troisdorf-Altenrath e.V.
  - AWO Ortsverein Troisdorf-Friedrich Wilhelms - Hütte e.V.
  - AWO Ortsverein Troisdorf-Mitte e.V.
  - AWO Ortsverein Troisdorf-Oberlar e.V.
  - AWO Ortsverein Troisdorf-Sieglar e.V.
  - AWO Ortsverein Troisdorf-Spich e.V.
  - AWO Ortsverein Windeck
  - sowie das Kreisjugendwerk der AWO Bonn/ Rhein-Sieg.
3. Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke ferner unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch
- technisches und kaufmännisches Immobilienmanagement (Facility-Management), insbesondere Planung, Betreuung und Beratung zu Baumaßnahmen, Betreuung von Immobilien in Bezug auf Wartung, Instandhaltung und Verwaltung, technische Gebäudeausrüstung und Energiemanagement,
  - Neubeschaffung von Anlagegütern,
  - Geschäftsbesorgung für Einrichtungen,
  - sowie sonstige Unterstützungsleistungen bei der Führung der Zweckbetriebe, vor allem an mit dem Verein verbundene Körperschaften, insbesondere an
    - Gesellschaft für Hauswirtschaftliche Aufgaben – GeHa GmbH.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmter Zuschüsse oder Darlehen - in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Mittelrhein e.V. der Arbeiterwohlfahrt. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.

4. Für den Austritt von Mitgliedern gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
6. Der Ausschluss oder die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung der Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach der Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
8. Bei Austritt oder Ausschluss verliert ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen einschließlich Logo.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen, Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Arbeit sich auf das Gebiet des Kreisverbands oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
10. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
11. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
13. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

## **§ 5 - Jugendwerk**

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
4. Die Revisorinnen und Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen und Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

## **§ 6 - Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreiskonferenz (§ 7),
2. der Kreisvorstand (§ 8),
3. der Kreisausschuss (§ 9).

## **§ 7 – Kreiskonferenz**

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstands;
  - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten; die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (Mitgliederstand in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung zum jeweils vom Kreisvorstand festzulegenden Stichtag) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.

In der Berechnung der Delegiertenzahl sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestands keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung ebenfalls zu berücksichtigen.
  - c) den Mitgliedern der Kreisrevision, die beratend teilnehmen, soweit sie nicht zugleich Delegierte sind;
  - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, die beratend teilnehmen;
  - e) den Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme;
  - f) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Kreisjugendwerks.
2. Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens alle vier Jahre innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen einzuberufen.
4. Die Kreiskonferenz kann
  - als Präsenzversammlung oder
  - als virtuelle Versammlung (siehe Buchstabe a), oder
  - in einer Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (Hybridsitzung, siehe Buchstabe b), oder
  - im Wege schriftlicher Abstimmung (Buchstabe c) oder
  - ohne Sitzung (Buchstabe d), d.h. ggf. teilweise oder ganz ohne Anwesenheit des in § 7 Abs. 1 genannten Personenkreises an einem Sitzungsort abgehalten werden.

Dem Kreisvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen.

In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

Im Fall der schriftlichen Abstimmung (siehe Buchstabe c) setzt der/die Vorsitzende des Kreisverbandes oder bei deren/dessen Verhinderung eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r zugleich eine Frist, die mindestens der vierwöchigen Einladungsfrist entsprechen muss und fordert zur schriftlichen Abstimmung auf.

In Eilfällen (Abstimmungsverfahren in Textform, siehe Ziffer d) setzt der/die Vorsitzende des Kreisverbandes oder bei deren/dessen Verhinderung eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r eine angemessene Frist zur Abstimmung.

Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden.

- a) Virtuelle Versammlung

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder der Kreiskonferenz in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der sie ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Mit der Einladung zu einer virtuellen Sitzung sind den Mitgliedern jeweils auf einem sicheren Übertragungsweg die Einwahldaten bereitzustellen.

Die technische Lösung, i.d.R. eine entsprechende Plattform im Internet, hat zu ermöglichen, dass Zugang zum virtuellen Raum ausschließlich Berechtigte erhalten, die sich im Rahmen eines angemessenen Authentifizierungsverfahrens dort angemeldet haben. Die Ausübung der Rechte der Mitglieder auf Teilnahme, das Rede- und Fragerecht sowie das Recht auf Teilnahme an Abstimmungen ist durch das technische System zu gewährleisten, insbesondere ist (z.B. durch eine Chat-Funktion) sicherzustellen, dass Rede- und Fragenbeiträge einzelner Teilnehmender durch die anderen Teilnehmenden wahrgenommen werden können.

Legitimierte Teilnehmende haben jederzeit sicherzustellen, dass Grundsätze der Vertraulichkeit, der Verschwiegenheit und des Datenschutzes gewahrt werden, insbesondere ist die beiläufige Teilnahme an virtuellen Sitzungen von unberechtigten Personen durch die Teilnehmenden wirksam auszuschließen.

b) Hybridsitzung

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Für Hybridsitzungen gelten die Regelungen gemäß Buchstabe a) entsprechend.

c) Schriftliche Abstimmung

Der Kreisvorstand kann den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreiskonferenz darüber hinaus ermöglichen, ihre Stimme ohne präsenz Teilnahme an der Präsenzsitzung vor deren Durchführung innerhalb der gesetzten Frist in schriftlicher Form („schriftliche Abstimmung“) abzugeben. Stimmabgaben der Mitglieder sind gültig, wenn diese der/dem Vorsitzenden des Kreisverbands oder bei deren/dessen Verhinderung einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden bis zu Beginn des betreffenden Abstimmungsvorgangs in der Präsenzsitzung in schriftlicher Form (d.h. mit eigenhändiger Namensunterschrift, Übermittlung per Telefax ist möglich, alternativ per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 126 Abs. 3 iVm § 126 a BGB) zugehen.

d) Abstimmungsverfahren in Textform

In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder der Kreiskonferenz ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der/dem Vorsitzenden des Kreisverbands oder bei deren/dessen Verhinderung einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

5. Vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 9 ist die Kreiskonferenz bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder

beschlussfähig. Sie nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands.

6. Die Kreiskonferenz wählt den Kreisvorstand, mindestens drei Revisorinnen oder Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige oder derjenige gewählt ist, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.  
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.  
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.  
Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
9. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen wollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
10. Über Kreiskonferenzen in jeder Form ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse zu dokumentieren hat. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbands oder bei deren/dessen Verhinderung durch eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kreiskonferenz gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung mindestens in Textform zur Verfügung zu stellen.
11. Auf Antrag des Kreisvorstandes oder des Kreisausschusses können Arbeitskonferenzen einberufen werden, zu denen die Mitglieder der Kreiskonferenz einzuladen sind. Dabei handelt es sich nicht um ordentliche oder außerordentliche Konferenzen im Sinne von § 7 Absatz 2 oder 3.

## **§ 8 - Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand wird bis zur nächsten regelmäßigen Kreiskonferenz gewählt.
2. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder des Kreisverbands gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
3. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - o der oder dem Vorsitzenden,
  - o zwei bis vier Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Zahl die Kreiskonferenz vor der Wahl festlegt
  - o fünf bis zehn Beisitzer/-innen, deren Zahl die Kreiskonferenz vor der Wahl festlegt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz tatsächlicher Aufwendungen ist möglich.
5. Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertreter/-innen.

Vertretungsberechtigt sind die/ der Vorsitzende und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden sind je zwei Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt werden.
7. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.
8. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
9. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
10. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer berufen. Diese oder dieser ist als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.
11. Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin oder den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
12. Vor der Bestellung des Kreisgeschäftsführers ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.
13. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
14. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Kreisvorstand die Zustimmung des Vorstands der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Bezirksverbands zur Bestellung eines weiteren Beisitzers nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Kreiskonferenz berechtigt.

15. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
16. Der Kreisvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
17. Er kann auf Antrag aus seiner Mitte eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten berufen.
18. Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der oder des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
19. An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
20. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit

## **§ 9 - Kreisausschuss**

1. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen
  - o aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes
  - o und den Vorsitzenden bzw. deren benannten Vertreter/innen der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine.
2. Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Kreisvorstand einberufen. Er ist auf Verlangen eines Drittels der Ortsvereine einzuberufen.
3. Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes.
4. Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet.
5. Der Kreisausschuss berät über Aufgaben und Maßnahmen zum Mitgliederverband und dessen Entwicklung. Er fasst dazu Beschlüsse und gibt Empfehlungen an die dem Kreisverband angeschlossenen Ortsvereine.
6. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder einer Revisorin/eines Revisors ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.
7. Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
8. Die Beschlüsse des Kreisausschusses sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 10 - Unvereinbarkeit**

1. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband oder bei zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, ist unvereinbar mit Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
2. Das Amt eines Kreisrevisors ist unvereinbar mit einer Vorstandsfunktion beim Kreisverband oder einer untergeordneten Gliederung, wenn diese Vorstandsfunktion gleichzeitig ausgeübt wird oder innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt wurde.

## **§ 11 - Mandat und Mitgliedschaft sowie Ausschluss von der Beschlussfassung**

1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder mit dem Austritt.
2. Ein Mandatsträger kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.
3. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
4. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Absatzes 2 Satz 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist der Geltendmachung von Verletzungen nach Absatz 2 Satz 1 beträgt zwei Wochen.

## **§ 12 - Rechnungswesen**

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Kenntnisnahme des Bezirksvorstands.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## **§ 13 - Statut**

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

Ebenso sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes für den Kreisverband verbindlich.

## **§ 14 - Revision**

1. Die Aufgaben der Revision können wahrgenommen werden durch
  - die Revisorinnen und Revisoren,
  - die Wirtschaftsprüfung,
  - die Innenrevision.

Den Revisorinnen und Revisoren ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, die für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisorinnen und Revisoren haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

2. Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten. Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben. Bei Trägern und

- Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit sind der Gesellschafter und das zur Aufsicht berechnigte Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.
3. Die Revisorinnen und Revisoren sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Kreiskonferenz gegenüber verantwortlich.
  4. Die Kreiskonferenz beschließt über eine für die Kreisrevision geltende Revisionsordnung.
  5. Sind mehrere Revisorinnen und Revisoren gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.
  6. Die Revisorinnen und Revisoren haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Revisorinnen und Revisoren können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.
  7. Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächst höheren Gliederung vorzulegen.
  8. Die Revisorinnen und Revisoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
  9. In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden. Diese kann in Abstimmung mit ihren Revisorinnen und Revisoren, Innenrevision oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung übertragen.
  10. Die vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind. Zu ihren Aufgaben gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht. Mindestens alle vier Jahre muss die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung entsprechend Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgen. Die Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.
  11. Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächst höheren Gliederung jährlich; der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung mindestens alle vier Jahre vorzulegen.

## **§ 15 - Verbandliches Markenrecht**

1. Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt.
2. Für korporative Mitglieder gelten folgende Regelungen:
  - Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
  - Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.
  - Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten,

- die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.
- Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).
  - Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied, korporative Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

## **§ 16 - Aufsicht**

1. Der Kreisverband erkennt die Aufsicht durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
2. Zur Wahrnehmung der Aufsicht des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e.V. bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten für den Kreisverband:
  - a) Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist jährlich einzureichen.
  - b) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalters, Eröffnung eines allgemeinen Insolvenzverfahrens, Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, besonderen Vorkommnissen vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen und bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen, außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen besteht eine unverzügliche Informationspflicht.
  - c) Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. anzuhören.
  - d) Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e.V. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
  - e) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung. Vor der Kreiskonferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. anzuhören. Nach der Kreiskonferenz ist die Genehmigung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihm. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

- f) Vor der Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in und vor Abschluss seines/ihres Arbeitsvertrages ist die Einwilligung der übergeordneten Gliederung einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
3. Die Aufsicht umfasst das Recht zur Prüfung. Die Aufsicht umfasst insbesondere:
    - o Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. kann Berichte und Unterlagen beim Kreisverband anfordern (z.B. Jahresabschlüsse, Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
    - o Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Kreisverbands zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu prüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen. Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. hat das Recht, außerordentliche Kreiskonferenzen einzuberufen. Er kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen und kann außerdem die Revisoren/innen anregen, eine Prüfung durchzuführen.
  4. Die Haftung des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e. V. für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.
  5. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.
  6. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
  7. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
  8. Der Kreisvorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

## **§ 17 - Vereinsschiedsgerichtsbarkeit**

1. Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Schiedsgerichte. Diese werden beim Bezirksverband, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.
2. Zuständigkeit:
  - (a) Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
  - (b) Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach
    - bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;

- bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

(c) Das Schiedsgericht entscheidet über:

- Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß § 18 Absatz 1, 2 und 3,

- Anträge gemäß § 18 Absatz 6,

- Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

3. Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Es können Vertreter/innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.
5. Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden. Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war.

## **§ 18 - Ordnungsmaßnahmen**

1. Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann der Kreisverband
  - (a) eine Rüge/ Verweis gegenüber dem Mitglied erteilen,

(b) gegenüber dem Mitglied den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,  
(c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen Gliederung aussprechen.

(d) anordnen, dass Verstöße gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden,

(e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Der Kreisverband kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

2. Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen. Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber Mitgliedern der jeweiligen Gliederung der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Absatz 1 erklären.
4. Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der/die Betroffene anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.
5. Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:

(a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,

(b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächst höhere Gliederung antragsberechtigt. Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.

7. Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnigte Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

### **§ 19 Auflösung**

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen einschließlich Logo.

---